

Verfasser die Kunst, Ziele zu präzisieren, ungenügend beherrschen, sondern wahrscheinlich daran, daß man einen gemeinsamen Nenner für eine ganze Reihe von Interessen (und das politisch Mögliche) finden mußte. Gesetzliche Zielsetzungen, die in dem vom Verfasser gewünschten Maße operationalisiert sind, dürften häufig nicht mehrheitsfähig sein. Ein ähnliches Beispiel findet sich auch bei Opps Kritik richterliche Entscheidungsfindung. Er nimmt in einem Beispielsfall an, der Richter habe auf Grund einer ungeprüften „Alltagstheorie“ auf das Vorliegen eines sog. „Gesamtvorsatzes“ für mehrere einzelne Handlungen geschlossen (S. 106). Tatsächlich wissen Richter in der Regel, daß ein „Gesamtvorsatz“ nicht vorliegt, fingieren ihn aber, weil das sowohl für die Justizpraxis wie für den Angeklagten auf Grund einer (nicht nur für Laien) unverständlichen Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes bestimmte Vorteile hat. Bei einer ganzen Reihe der von Opp im Anschluß an Lautmann angenommenen „Alltagstheorien“ von Juristen (S. 108) dürfte es sich ebenfalls in Wirklichkeit um Fiktionen handeln: nicht um irrtümlich für wahr gehaltenen Tatsachenannahmen, die die Sozialwissenschaften korrigieren könnten, sondern um bewußt unwahre Behauptungen, die von Juristen zur Entscheidungserleichterung aufgestellt werden. Das macht sie nicht weniger interessant für eine empirische Untersuchung. Aber Ansatzpunkt hat dann die Frage zu sein, warum diese falschen Annahmen gemacht werden, nicht die ganz uninteressante Feststellung, daß sie falsch und verbesserungsfähig sind.

Brun-Otto Bryde

MAX RHEINSTEIN

### **Einführung in die Rechtsvergleichung**

herausgegeben von R. v. Borries (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 17), C. H. Beck, München 1974, XVI, 236 S.

Ein Buch, das „Einführung in die Rechtsvergleichung“ heißt und wie ein Lehrbuch aussieht, sich aber als eine Sammlung von Aufsätzen aus zweieinhalb Jahrzehnten erweist, ist normalerweise einiger kritischer Bemerkungen des Rezensenten sicher. Im vorliegenden Fall soll diese Kritik unterbleiben. Die Entstehungsweise des Buches, das vom Herausgeber mit Autorisierung des Verfassers aus ganz unterschiedlichen Quellen (von der Einleitung einer amerikanischen Max-Weber-Ausgabe bis zur Buchbesprechung) kompiliert wurde, ist im Gegenteil ein Glücksfall. Ihr verdankt das Buch zum guten Teil seine Originalität. Einem einheitlich konzipierten Lehrbuch wären hinsichtlich solcher Originalität Grenzen gesetzt. Es hätte sich an gewisse Schwerpunkte und Prioritäten zu halten. Das kontinental-europäische Recht würde naturgemäß einen breiten Raum einnehmen, und exotischere Themen könnten mit einigen Hinweisen übergangen werden. Da jedoch in der vorliegenden Sammlung das kontinental-europäische Recht durch einen Lexikonartikel aus der Encyclopedia Britannica vertreten ist, die afrikanischen Rechtsordnungen dagegen durch Auszüge aus wichtigen und einflußreichen Aufsätzen, sind die üblichen Prioritäten nahezu auf den Kopf gestellt. Das ist zu begrüßen, denn Gelegenheit, sich über europäische und amerikanische Rechtsordnungen zu informieren, gibt es genug. Die Rechtsprobleme der Entwicklungsländer, Fragen von Rezeption und Rechtspluralismus, werden dagegen in Deutschland noch nicht hinreichend beachtet (trotz der Bemühungen u. a. dieser Zeitschrift).

Aus ähnlichen Gründen ist es erfreulich, daß dem deutschen Leser die rechtssoziologischen Arbeiten Rheinsteins zugänglich gemacht werden. Der Einfluß seiner Max-Weber-Einleitung (§§ 19, 21) auf die jüngere amerikanische Rechtswissenschaft kann kaum überschätzt werden. Die Weber-Renaissance in den USA ist zum guten Teil sein Werk, und es ist wahrscheinlich nicht übertrieben zu sagen, daß Weber dabei weitgehend durch Rheinsteins Augen gesehen wird<sup>1</sup>. Auch das nachdrückliche Bekenntnis des Verfassers zur rechtssoziologischen Rechtsvergleichung, das in diesen Schriften zum Ausdruck kommt, gibt dem Buch Bedeutung für die deutsche wissenschaftliche Diskussion. Zwar wird die Notwendigkeit, Rechtsvergleichung rechtssoziologisch zu betreiben, auch in Deutschland inzwischen verbal anerkannt. Sehr viele Folgen hat diese Erkenntnis bisher jedoch nicht gehabt. Das gibt Gelegenheit, auf ein Paradox hinzuweisen. Max Rheinstein ist einer der anerkanntesten und gefeiertsten Rechtsgelehrten unserer Zeit. Die deutsche Rechtswissenschaft hat sich mit Ehrendoktorwürden, Gastprofessuren und Ehrenmitgliedschaften an seiner Ehrung beteiligt. Leider schließt diese Ehrung seiner Person die seiner Wissenschaft nur bedingt ein. Den Satz, „daß das Recht nicht als ein System abstrakter Formeln, sondern als Mittel der sozialen Steuerung gelehrt werden muß“ (S. 188), hat Rheinstein 1937 (!) geschrieben. Wer den gleichen Satz heute in der Reformdiskussion um die Juristenausbildung ausspricht, hat sich auf nachdrückliche Ablehnung einzustellen.

Das Buch kann also dazu beitragen, auf Forschungsgegenstände und -methoden aufmerksam zu machen, die in der deutschen Rechtswissenschaft vernachlässigt werden. Sein Wert wird gesteigert durch die Leistung des Herausgebers, der es mit ausgezeichneten bibliographischen Hinweisen und einem umfassenden Anmerkungsapparat ausgestattet hat. Das macht das Buch für den Benutzer auf Dauer zu einem wertvollen Hilfsmittel rechtsvergleichender Forschung.

Brun-Otto Bryde

GÜNTHER UNSER

**Die UNO, Aufgaben und Struktur der Vereinten Nationen**

Band 133/133a der Reihe „Geschichte und Staat“, Günter Olzog Verlag, München—Wien, 1973, 233 S.

Es ist merkwürdig, wie wenig Resonanz die Tätigkeit der Vereinten Nationen in der deutschen Öffentlichkeit gefunden hat, selbst nachdem die Bundesrepublik Deutschland im September 1973 Vollmitglied der Weltorganisation geworden ist.

Vielleicht liegt das an einer zu einseitigen Berichterstattung in den Massenmedien und dem allgemeinen Eindruck, daß die UNO sich als mehr oder weniger unfähig erwiesen habe, politische Konflikte zu lösen und bewaffnete Auseinandersetzungen zu verhindern. Andererseits ist es viel zu wenig bekannt, daß die UNO ein viel breiteres Tätigkeitsfeld als seinerzeit der Völkerbund innehat; vor allem auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hat sie ein weites Aufgabengebiet. So ist die deutsche Öffentlichkeit nur wenig unterrichtet über die umfangreiche und vielseitige Entwicklungshilfe, die die UNO und ihre Sonderorganisationen den Ländern der Dritten Welt gewähren und die im Gegensatz zu manchen bilateralen Hilfsprogrammen der Industriestaaten im Prinzip ohne politische Gegenleistungen gegeben wird.

---

<sup>1</sup> Ein gutes Beispiel ist der Aufsatz von Trubek, Max Weber on Law and the Rise of Capitalism, 1972 *Wisconsin Law Review*, S. 720 ff.